

# STATUTEN

## HASLITAL TOURISMUS

### I. Name, Sitz und Zweck

#### Artikel 1

##### Name / Sitz

Unter dem Namen

##### **Haslital Tourismus**

besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB. Sitz ist des Vereins ist Meiringen.

#### Artikel 2

##### Zweck

1. Der Verein bezweckt die Tourismuspromotion im Vereinsgebiet, welches die Gemeinden im geografischen Bereich Oberer Brienersee und Oberhasli umfasst.
2. Diese Ziele werden angestrebt insbesondere durch
  - Erarbeiten eines touristischen Leitbildes
  - Erstellen und Vollzug von Marketingkonzepten
  - Werbung und Verkauf, insbesondere für den Ferienaufenthaltstourismus
  - Koordination der tourismusrelevanten Tätigkeiten zwischen Behörden, Vereinen, Transportunternehmen sowie allen Leistungsträgern im touristischen Bereich
  - Mitwirkung bei der Erstellung und Erhaltung der für den Tourismus notwendigen Infrastruktur und Kurortseinrichtungen
  - Mitwirkung bei der Erhaltung und Erschliessung der Erholungslandschaft sowie schützenswerter Objekte und landschaftlicher Schönheiten im Vereinsgebiet
  - Führen von Informationsstellen
  - Aus- und Weiterbildung von Personal
  - Zusammenarbeit mit Vereinen und Institutionen, welche die gleichen oder ähnliche Ziele verfolgen wie der Verein sowie mit touristischen Leistungsträgern auch ausserhalb des Vereinsgebietes.
3. Der Verein kann sämtliche Vorkehrungen treffen und Rechtsgeschäfte abschliessen, welche ihm geeignet scheinen, den Vereinszweck direkt oder indirekt zu fördern. Er kann Grundstücke erwerben und sich an Unternehmen, Gesellschaften und anderen juristischen Personen beteiligen.

Er ist legitimiert zur Verbandsbeschwerde und zur Einlegung sämtlicher anderer öffentlich-rechtlicher Rechtsmittel, die direkt oder indirekt mit dem Vereinszweck zusammenhängen.

## **II. Mitgliedschaft**

### Artikel 3

#### Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft im Verein können aufgrund einer schriftlichen Absichtserklärung erwerben
  - natürliche Personen
  - juristische Personen privat- und öffentlichrechtlicher Natur
  - Einzelfirmen
  - Handelsgesellschaften
2. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Dieser kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern. Ein ablehnender Entscheid des Vorstandes kann an die Vereinsversammlung weitergezogen werden; diese entscheidet endgültig über die Aufnahme.
3. Sämtliche Betriebe und Personen, die eine Tourismusförderungsabgabe (TFA) entrichten, sind automatisch Mitglied im Verein Haslital Tourismus.
4. Personen, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen, welche sich um den Verein oder die Tourismusregion „Haslital“ besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ernennung erfolgt durch die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Die Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Mitgliederbeitrages befreit und verfügen über sämtliche Rechte der anderen Mitglieder.

### Artikel 4

#### Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
  - mit dem Austritt
  - mit Ableben oder Auflösung
  - mit Ausschluss
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung auf Ende des Vereinsjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten.
3. Mitglieder, welche die Vereinsinteressen in schwerwiegender Weise verletzen oder trotz Mahnung den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Zuständiges Organ für den Ausschluss ist der Vorstand. Seine Entscheidung auf Ausschluss kann vom ausgeschlossenen Mitglied an die Vereinsversammlung weitergezogen werden, welche endgültig entscheidet.

4. Der Austritt oder Ausschluss befreit nicht von der Verpflichtung zur Bezahlung des Mitgliederbeitrages bis zum Datum des Erlöschens der Mitgliedschaft.

Ein Anspruch auf Vereinsvermögen entsteht weder durch Austritt noch durch Ausschluss.

### III. Finanzen

#### Artikel 5

##### Allgemeines

Die finanziellen Mittel des Vereins sind

- Mitgliederbeiträge
- Tourismusförderungsabgabe
- Einnahmen aus wirtschaftlichen Tätigkeiten, Marketing- und Werbebeiträge
- Kurtaxen
- Beiträge öffentlich-rechtlicher Natur
- Andere Einnahmen und Beiträge

#### Artikel 6

##### Mitgliederbeiträge

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag (Mitgliederbeitrag) zu entrichten.
2. Der Beitrag wird aufgrund eines Mitgliederbeitragsreglementes erhoben, welches von der Vereinsversammlung beschlossen wird und Bestandteil der Statuten bildet.
3. Der Vorstand ist auf Antrag des geschäftsleitenden Organes bzw. der mit den Finanzen/Mitgliederbeiträgen befassen Kommission berechtigt, mit einzelnen Mitgliedern Pauschalbeiträge zu vereinbaren, die jedoch die grundsätzliche Gleichbehandlung der Vereinsmitglieder nicht verletzen dürfen.

#### Artikel 7

##### Kurtaxen und Tourismusförderungsabgabe

Die Kurtaxen und die Tourismusförderungsabgabe werden aufgrund der durch die Gemeinden im Vereinsgebiet beschlossenen, entsprechenden Reglemente erhoben.

#### Artikel 8

##### Dienstleistungen

Die Ansätze für Dienstleistungen des Vereins werden vom geschäftsführenden Organ festgesetzt. Dieses ist berechtigt, diese Kompetenz für einzelne Bereiche oder bis zu einer gewissen Höhe der Ansätze an untergeordnete Stellen zu delegieren.

Artikel 9Haftung

Für Verbindlichkeiten jeglicher Art des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jegliche persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

**IV. Organisation**Artikel 10Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Versammlung der Mitglieder (Vereinsversammlung)
- der Vorstand
- die Direktion oder Geschäftsleitung
- die Revisoren

**A. Vereinsversammlung**Artikel 11Allgemeines

1. Die ordentliche Vereinsversammlung findet innerhalb eines halben Jahres nach Rechnungsabschluss auf Einladung des Vorstandes statt.
2. Eine ausserordentliche Vereinsversammlung findet statt, wenn der Vorstand diese einberuft oder mindestens ein Zehntel sämtlicher Mitglieder sie verlangt oder eine Vereinsversammlung eine solche beschliesst.
3. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Traktanden mindestens 20 Tage vor der Versammlung im für die Amtsbezirke Interlaken und Oberhasli zuständigen öffentlich-rechtlichen Publikationsorgane. Der Vorstand kann weitere Publikationsorgane bestimmen oder brieflich einladen.
4. Während 20 Tagen vor der Vereinsversammlung sind die Jahresrechnung, der Voranschlag und der Revisionsbericht an den Informationsstellen des Vereins zur Einsichtnahme durch die Mitglieder aufzulegen.  
Soll an der Vereinsversammlung eine Statutenrevision beschlossen werden, so ist während der gleichen Dauer der Wortlaut der Revision an den gleichen Stellen aufzulegen.
5. Über Gegenstände, die nicht in dieser Form angekündigt sind, können keine Beschlüsse getroffen werden, ausser über den Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung.
6. Jede statutengemäss einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

## Artikel 12

### Stimmrecht / Vertretung

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Die Vertretung eines einzelnen Mitgliedes durch ein anderes Mitglied ist möglich. Nicht zulässig ist die Vertretung von mehr als drei Mitgliedern oder die Vertretung durch einen Dritten.

## Artikel 13

### Beschlussfassung / Wahlen

1. Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit Gesetz oder Statuten nichts anderes bestimmen, mit relativem Mehr (Mehrheit der stimmenden Vereinsmitglieder, ohne Berücksichtigung der Enthaltungen). Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
2. Wahlen erfolgen mit absolutem Mehr (Mehrheit sämtlicher an der Vereinsversammlung anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder). Wird das absolute Mehr im ersten Wahlgang nicht erreicht, entscheidet in einem zweiten Wahlgang das relative Mehr; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, welches vom Vorsitzenden gezogen wird.
3. Einer Statutenänderung müssen 2/3 der an der Vereinsversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder zustimmen (Stimmenquorum).
4. Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, sofern nicht
  - bei Abstimmungen 1/10 der Anwesenden und
  - bei Wahlen einer der Anwesendengeheime Abstimmung oder Wahl verlangt.

## Artikel 14

### Kompetenzen

Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbare und unentziehbare Befugnisse zu:

- Wahl und Abberufung des Vorstandes aus wichtigen Gründen
- Wahl des Vereinspräsidenten (=Präsident des Vorstandes)
- Wahl der Revisoren
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Dechargeerteilung für Vorstand
- Beschluss von Statutenrevisionen
- Beschluss der Vereinsauflösung und der Verwendung eines Liquidationsüberschusses
- Beschluss und Änderung des Mitgliederbeitragsreglementes
- Beschlussfassung über den Erwerb und die Veräusserung von Mobilien und Immobilien und nicht budgetierte Ausgaben von über CHF 100'000.00
- Beschlussfassung über Aufnahme von Darlehen und Krediten sowie über die Bestellung von Pfändern von über CHF 100'000.00

## Artikel 15

### Vorsitz und Protokoll

1. Den Vorsitz führt der Präsident des Vorstandes (Vereinspräsident), bei seiner Verhinderung der Vizepräsident und wenn beide verhindert sind ein Mitglied des Vorstandes, welches von der Vereinsversammlung gewählt wird.
2. Die Vereinsversammlung wählt die Stimmenzähler.
3. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden, der den Protokollführer bezeichnet, und vom Protokollführer selber unterzeichnet wird. Das Protokoll wird vom Vorstand genehmigt. Es steht jedem Vereinsmitglied zur Einsichtnahme offen.

## **B. Der Vorstand**

### Artikel 16

#### Zusammensetzung / Konstituierung

1. Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern.
2. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten selbst. Er bezeichnet einen Vizepräsidenten.

### Artikel 17

#### Amtsdauer

1. Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von vier Jahren mit Wirkung auf Beginn des nächsten Vereinsjahres gewählt.
2. Die Wiederwahl ist möglich.
3. Werden während einer Amtsdauer Ersatzwahlen getroffen, beginnen die Neugewählten eine neue Amtsperiode.
4. Der Präsident kann für zwei Amtsdauern gewählt werden, ohne dass die Amtsdauer als Mitglied des Vorstandes angerechnet wird.

## Artikel 18

### Sitzungen

1. Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte erfordern oder auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern.
2. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
3. Die Geschäftsleitung ist zu den Vorstandssitzungen einzuladen; sie hat das Recht, die Behandlung von bestimmten Geschäften zu verlangen und ist berechtigt, zu den behandelten Geschäften Anträge zu stellen. Sie hat kein Stimmrecht.

## Artikel 19

### Abstimmungen / Wahlen

1. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte sämtlicher Vorstandsmitglieder.
2. Beschlüsse und Wahlen werden mit absolutem Mehr (Mehrheit sämtlicher an der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder) gefasst bzw. vollzogen. Bei Stimmgleichheit ohne Enthaltungen gibt im Fall von Beschlüssen der Vorsitzende den Ausschlag.

## Artikel 20

### Kompetenzen

1. Dem Vorstand stehen folgende Kompetenzen zu:
  - Vorbereitung und Vorberatung der Geschäfte der Vereinsversammlung aufgrund der Anträge der Geschäftsleitung, insbesondere der Jahresrechnung sowie die Formulierung der Anträge zuhanden der Vereinsversammlung
  - Erstellung und Beschluss des Voranschlags (Budgets)
  - Selbstkonstituierung (mit Ausnahme der Bezeichnung des Präsidenten)
  - Wahl der Mitglieder der Direktion oder Geschäftsleitung
  - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern (mit der Möglichkeit der Weiterziehung an die Vereinsversammlung)
  - Festsetzung der Geschäftsorganisation sowie von Organisationsreglementen und Pflichtenheften, insbesondere der Geschäftsleitung
  - Beschlussfassung über den Erwerb und die Veräusserung von Mobilien und Immobilien und nicht budgetierte Ausgaben bis CHF 100'000.00
  - Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen und Krediten sowie über die Bestellung von Pfändern bis CHF 100'000.00
  - Bildung und Entschädigung von beratenden Ausschüssen
  - Aufsicht über die Geschäftsleitung
  - Beschluss zur Anhebung der Verbandsbeschwerde und Einlegung von Rechtsmitteln, insbesondere gemäss Art. 2 Ziff. 3 oder deren nachträgliche Genehmigung
  - Erledigung sämtlicher Geschäfte, welche nicht in die Kompetenz eines anderen Organs fallen.

## **C. Die Geschäftsleitung**

### Artikel 21

#### Zusammensetzung und Kompetenzen

Die Zusammensetzung und die Kompetenzen der Geschäftsleitung werden durch den Vorstand bestimmt.

## **D. Die Revisoren**

### Artikel 22

#### Wahl / Amtsdauer / Aufgabe

1. Die Vereinsversammlung wählt als Rechnungsrevisor eine natürliche oder juristische Person mit entsprechender fachlicher Kompetenz (Treuhandler, dipl. Buchhalter).
2. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre; die Wiederwahl ist ohne Einschränkung möglich.
3. Der Revisor prüft die Jahresrechnung und erstattet zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.

## **V. Übrige Bestimmungen**

### Artikel 23

#### Organisation in den Orten und Gemeinden

1. Der Vorstand ist verpflichtet, in den Orten und Gemeinden des Vereinsgebietes eine zweckdienliche Organisation zu schaffen, welche Aufgaben vor Ort wahrnimmt und dafür finanzielle Mittel zugeteilt erhält und das Bindeglied zwischen der Organisation von Haslital Tourismus und seiner Mitglieder bildet.
2. Die in Ziff. 1 statuierten Organisationen verfügen über keine eigene Rechtspersönlichkeit.



Artikel 24Auflösung / Verwendung des Vermögens

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Artikel 25Formelles

Die männliche Form umfasst bei der Bezeichnung von Organen und Funktionären auch weibliche Personen. Soweit es der Kontext verlangt, umfasst die Einzahl auch die Mehrzahl oder die Mehrzahl die Einzahl.

---

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 27. Dezember 2001 angenommen und an den Vereinsversammlungen vom 5. Juni 2002, 29. April 2005, 16. Mai 2008 sowie an der ausserordentlichen Hauptversammlung vom 24. Oktober 2013 und der ordentlichen Vereinsversammlung vom 25. Juni 2015 revidiert worden.

Der Präsident:



Der Sekretär:

